



Informationen zum Gesellschaftsrecht (47) Haftung bei wirtschaftlicher Neugründung einer GmbH

Nimmt eine GmbH bereits vor ihrer Eintragung in das Handelsregister die Geschäfte auf und ist aufgrund dessen das Stammkapital zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister nicht mehr vollständig vorhanden, so haften die Gesellschafter für die Differenz zeitlich unbefristet. Diese sog. Differenzhaftung der Gesellschafter hat die Rechtsprechung auf Fälle ausgedehnt, in denen

eine GmbH zwar nicht rechtlich, aber wirtschaftlich neu gegründet wurde. Hierzu gehörte zunächst der Erwerb eines sog. GmbH-Mantels, d.h. einer GmbH, die bereits einmal tätig war, später aber ihre Geschäfte eingestellt hat, dann verkauft wurde und die unter ihrem Erwerber wieder einen Geschäftsbetrieb begründete. Im Regelfall sind derartige Mantelerwerbe mit einer Änderung des Namens, Verlegung des Sitzes und Abberufung des bisherigen und Bestellung eines neuen Geschäftsführers verbunden. Da diese Umstände in das Handelsregister eingetragen werden müssen, bemerken die Handelsregistergerichte die wirtschaftliche Neugründung und nehmen die Eintragungen nur vor, wenn der neue Geschäftsführer nachweist, dass entweder das Stammkapital zum Zeitpunkt der Änderungen und damit der Wiederbegründung eines Geschäftsbetriebs noch vollständig vorhanden ist oder der fehlende Teil vom Erwerber wieder eingezahlt wurde.

Diese Rechtsprechung gilt auch beim Erwerb sog. Vorrats-GmbHs. Vorrats-GmbHs sind Gesellschaften, die von darauf spezialisierten Unternehmen gegründet und anschließend an Unternehmensgründer verkauft werden. Der Erwerb einer solchen Vorrats-GmbH hat den Vorteil, dass man sofort mit den Geschäften beginnen kann, ohne dass man die zwischen der Beurkundung und der Eintragung in das Handelsregister liegende Phase einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers durchlaufen muss. Unter dem Gesichtspunkt der Differenzhaftung gibt es hier kaum Probleme.

Äußerst haftungsträchtig ist aber die Wiederaufnahme eines Geschäftsbetriebs durch eine GmbH, die ihren früheren Geschäftsbetrieb eingestellt hatte, ohne dass ein zwischenzeitlicher Verkauf vorliegt. Nach der Rechtsprechung muss der Geschäftsführer die wirtschaftliche Neugründung gegenüber dem Handelsregister offen legen. Die Gesellschafter haften für die zum Zeitpunkt der Offenlegung bestehende Differenz des Eigenkapitals zum höheren Stammkapital. Erfolgt eine solche Offenlegung nicht, wird die Haftung nicht auf die Differenz zu diesem Zeitpunkt beschränkt, sondern erstreckt sich auf die Differenz zum Zeitpunkt des späteren Bekanntwerdens, entschied das OLG München mit – noch nicht rechtskräftigem – Urteil vom 11.03.2010 zum Az. 23 U 2814/09. Im entschiedenen Fall hatte die GmbH nach Geschäftseinstellung später wieder einen Geschäftsbetrieb begründet und war danach verkauft worden. Noch später fiel sie in Insolvenz. Nach Auffassung des OLG München haften die früheren Gesellschafter und nicht der Erwerber.

*Dr. Andreas Klose, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht und für Handels- und Gesellschaftsrecht*

HÜMMERICH & BISCHOFF
Rechtsanwälte-Steuerberater **in Partnerschaft**

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huemmerich-partner.de

www.huemmerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.